

845 K 17/23



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am

**Dienstag, 10. Juni 2025, 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Frankfurt am Main Saal/Gebäude 202 A,
Heiligkreuzgasse 34, 60313 Frankfurt am Main,**

versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Eschborn Blatt 1856, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 16,937/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe m ² |
|----------|-----------|------|-----------|---|----------------------|
| | Eschborn | 5 | 368/3 | Hof- und Gebäudefläche, Hamburger Straße 36-38 | 6400 |

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit 46 bezeichneten Wohnung im 7. Obergeschoss nebst Kellerraum Nr. 50 und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 1811-1855, 1857-1894).

Die erste Beschlagnahme war am 13.05.2023.

Der Verkehrswert beträgt 300.000,00 €.

Detaillierte Objektbeschreibung:

Laut Gutachten: 4-Zimmer-Wohnung bestehend aus 4 Zimmern, Küche, Bad, WC, Diele, Abstellraum, Loggia und einem Kellerraum; Baujahr ca. 1970 (Schlussabnahme); Wohnfläche ca. 108 m²

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **119710902018**.